



BLUTSPENDE OHNE DISKRIMINIERUNG

FÜR UNS STEHT FEST...

Beim Zugang zur Blutspende muss das individuelle Risikoverhalten der Spender*innen zählen – nicht deren sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität! Die Aids Hilfe Wien fordert daher eine **Eignungsfeststellung** zur Blutspende nur aufgrund individuellen Risikoverhaltens und die Verankerung eines Diskriminierungsverbotes in der Blutspenderverordnung (BSV) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

WIE SIEHT DIE AKTUELLE SITUATION AUS?

Momentan werden in Österreich Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), und transidente Personen von der **Möglichkeit zur Blutspende ausgeschlossen**. Für MSM soll dieser Ausschluss demnächst nur mehr für 4 Monate (statt bisher 12 Monaten) gelten, für transidente Personen gilt er unbeschränkt.

WIE WIRD DER AKTUELLE AUSSCHLUSS VON MSM UND TRANSIDENTEN PERSONEN BEGRÜNDET?

In Österreich stellt die Blutspenderverordnung (BSV)¹ die rechtliche Grundlage für den Gesundheitsschutz von Empfänger*innen und die Qualitätssicherung von Blut und Blutplasmabestandteilen dar. Die BSV schließt unter anderem Personen, die sich einem Risiko für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV, ausgesetzt haben, für die zeitlich begrenzte Dauer von zwölf Monaten aus; die Ausschlussdauer kann auf vier Monate reduziert werden. Laut Verordnung wird somit **kein genereller Zusammenhang zwischen sexuellem Risikoverhalten – als Ausschlussgrund – und der sexuellen Orientierung** bzw. Identität hergestellt.

Durch den Standard-Anamnesebogen werden allerdings Männer, die sexuellen Kontakt mit Männern innerhalb der letzten zwölf Monate hatten oder haben, pauschal von der Möglichkeit der Blutspende ausgeschlossen. Die Diskriminierung von MSM ist klar gegeben, da sogar Personen, die mit einer/einem Intimpartner*in Sex hatten, die/der an einer sexuell übertragbaren Infektion (inkl. HIV) erkrankt ist, nur für 4 Monate ausgeschlossen sind. Der Ausschlussgrund für MSM liegt daher nicht im individuellen Risikoverhalten des Spenders, sondern der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe:

- ✦ In Frage 37 des bundesweit vorgeschlagenen Anamnesebogens wird unter anderem abgefragt „Hatten Sie in den letzten Monaten eines der folgenden Risikoverhalten: (...) In den letzten 12 Monaten: (...) c. Als Mann Sex mit einem Mann?“²
- ✦ Das BMSGPK hat im März 2021 angekündigt, die Ausschlussdauer für MSM auf 4 Monate zu reduzieren.

Transidente Personen werden in Österreich nicht durch den Fragebogen ausgeschlossen, sondern, wie von NGOs aufgedeckt wurde, durch eine interne Praxis des Roten Kreuzes:

Dieser **Ausschluss geschieht nicht auf Basis von möglichen Hormonthapien** (die in Frage kommenden Hormone führen laut Medikamentenliste des Roten Kreuzes nicht zu einem Ausschluss) oder möglichen Operationen (für alle Personen, die sich größeren Eingriffen unterzogen haben, gilt ein genereller Ausschluss von 4 Wochen bzw. 4 Monaten, je nach Art der Operation).

Stattdessen erfolgt der **Ausschluss rein aufgrund der Geschlechtsidentität**. Trans-Aktivist*innen haben dazu im Februar 2021 eine Beschwerde bei Volksanwaltschaft eingebracht, die inzwischen eine offizielle Prüfung veranlasst hat.



WARUM BRAUCHT ES DEN DISKRIMINIERUNGSSCHUTZ IN DER BSV?

Die Entscheidung über den Ausschluss von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität ist eine **politische, keine medizinisch-wissenschaftliche Frage!**

Um eine diskriminierungsfreie Befragung in Zukunft sicherstellen zu können, unterstützt die Aids Hilfe Wien die Forderung, dass die Blutspenderverordnung – wie bereits 2010 vom damaligen Bundesminister Stöger vor geschlagen – um **folgenden Zusatz in § 3 ergänzt wird:**

„
BEI DER BEFRAGUNG DES SPENDERS ZU SEINEM GESUNDHEITZUSTAND UND DESSEN DOKUMENTATION SOWIE DER DIESBEZÜGLICHEN AUFKLÄRUNG UND INFORMATION DÜRFEN KEINE DISKRIMINIERENDEN FORMULIERUNGEN VERWENDET WERDEN.³

Unabhängig davon muss eine **verbindliche Adaptierung der Empfehlung der Blutkommission für standardisierte Fragebögen** erfolgen. Der generelle Ausschluss transidentischer Personen soll dadurch ebenfalls untersagt werden.

ARGUMENTE UND HINTERGRÜNDE

- × **Verkürzung der Frist:** Auch durch die Verkürzung der Ausschlussfrist für MSM auf 4 Monate bleibt die generelle Diskriminierung bestehen – **jedes monogame, schwule Paar bleibt weiter ausgeschlossen.** Sexuell aktive schwule Männer sind damit im Endeffekt dauerhaft ausgeschlossen. Am Ausschluss transidentischer Personen ändert sich nichts.
- × **Kein Nachweis eines erhöhten Risikos:** Die medizinische Lage ist aus Sicht von Expert*innen klar, ein **genereller Zusammenhang zwischen sexueller Orientierung bzw. Geschlechtsidentität und erhöhtem HIV-Risiko besteht nicht.** Genau deshalb muss das individuelle Risikoverhalten von Spender*innen die Entscheidungsgrundlage für Fragen der Blutsicherheit sein, auch um eine Gleichbehandlung aller Spender*innen und die Sicherheit durch individuell-konkrete Risikoerhebungen zu gewährleisten.
- × **Internationale Beispiele:** Die Debatte um eine diskriminierungsfreie Blutspende beschäftigt nicht nur Österreich. Länder wie **Ungarn, Großbritannien und Brasilien** haben diese Forderung angesichts der Corona-Pandemie in den letzten Monaten umgesetzt. **Bulgarien, Italien, Lettland, Polen, Portugal oder Spanien** beurteilen die Eignung als Blutspender*in nach dem persönlichen Risikoverhalten, nicht nach dem Geschlecht der Sexualpartner*innen.
- × **Zwangsoouting:** Der Ausschluss von der Blutspende hat auch **praktische Auswirkungen:** Durch die Abfrage des Geschlechts von Sexualpartner*innen und den Ausschluss von Transpersonen kann es in vielen Fällen (insbesondere bei Spendeaktionen in Betrieben, im Präsenzdienst etc.) zu einem Zwangsoouting kommen.



¹ Vgl. dazu: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011170>

² Vgl. dazu: <https://www.sozialministerium.at/Services/News-und-Events/Archiv-2019/Dezember-2019/Blutspenderverordnung-bringt-neuen-Anamnesebogen.html>

³ Parlamentarische Anfragebeantwortung durch den damaligen Bundesminister am 30.08.2010, GZ: BMG-11881/0212-II/A/9/2010; Originalzitat nicht den heutigen Genderrichtlinien entsprechend!